

# **FR\_GERICHTE 105 2025 112 vom 17. November 2025**

FR Kantonsgericht, 2025-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_105\\_2025\\_112](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_105_2025_112)

FR: FR\_GERICHTE 105 2025 112 du 17 novembre 2025

IT: FR\_GERICHTE 105 2025 112 del 17 novembre 2025

## **Regeste**

Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts | Betreuung auf Pfändung (Art. 89-150 SchKG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Soweit nicht eine gerichtliche Klage vorgesehen ist, kann gegen jede Verfügung des Betreibungsamtes mit Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts als Aufsichtsbehörde gelangt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG; Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 5 des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 12. Februar 2015 [AGSchKG; SGF 28.1] sowie Art. 19 des Reglements für das Kantonsgericht betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]). Die Beschwerde muss innert zehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, erhoben werden (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 3 SchKG).

### **E. 1.2**

Aus der Beschwerdeschrift muss ersichtlich sein, gegen welchen Entscheid sie sich richtet, was daran falsch sein soll und was der Beschwerdeführer verlangt. An die Begründung der Beschwerde werden keine allzu hohen Anforderungen gestellt; es genügt, wenn sie eine verständliche und ausdrückliche Kritik am angefochtenen Entscheid enthält (BGE 118 III 1 E. 2a). Mindestens aber muss die Beschwerde einen Antrag und eine summarische Begründung aufweisen, ansonsten kann nicht darauf eingetreten werden.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4

### **E. 1.3**

Die Pfändungsankündigung vom 15. Oktober 2025 wurde der Beschwerdeführerin frühestens am 16. Oktober 2025 zugestellt. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 wendete sie sich ans Betreibungsamt des Sensebezirks und erklärte, mit diesem Schreiben fristgerecht Beschwerde gegen die angekündigte Pfändung im Betreibungsverfahren Nr. bbb zu erheben. Die Begründung des Gerichtsentscheids sei ihr erst am 13. Oktober 2025 zugestellt worden und die Frist zur Einreichung einer Beschwerde beim Kantonsgericht gegen diesen Entscheids betrage 30 Tage. Sie werde die Beschwerde fristgerecht einreichen und beantrage daher, die Pfändung zu sistieren, bis alles geklärt sei. Wie ausgeführt, werden an die Begründung einer Beschwerde nach Art. 17 SchKG keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Es muss vorliegend aber festgestellt werden, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin auch diesen niedrigen Anforderungen nicht gerecht

werden. Die Beschwerde enthält keine Begründung und keine Kritik an der angefochtenen Verfügung, sondern führt nur aus, es werde gegen den Gerichtsentscheid, welcher ihr erst am 13. Oktober 2025 zugestellt worden sei, eine Beschwerde eingereicht, weshalb die Pfändung zu sistieren sei. Auf die Beschwerde kann folglich mangels Begründung nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste diese abgewiesen werden. Eine allfällige Beschwerde gegen den Entscheid der Präsidentin des Mietgerichts des Sensebezirks vom 7. August 2025 hat nämlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Das Vorgehen des Betreibungsamtes ist vorliegend nicht zu beanstanden.

## **E. 3**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Die Kammer erkennt: I. Auf die Beschwerde vom 22. Oktober 2025 wird nicht eingetreten. II. Es werden keine Kosten erhoben. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 17. November 2025/fju Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.